

Hinweise

**über die Pädagogische Schulung
und Überprüfung (Kurs 2025)**

**Direkteinstieg als wissenschaftli-
che Lehrkraft an allgemein bilden-
den Schulen (SOP)**

Inhalt

1. Zuständigkeiten	3
2. Rahmenbedingungen.....	3
2.1. Zeitlicher Ablauf des Direkteinstiegs:.....	3
2.2. Arbeitsvertrag.....	4
2.3. Krankmeldungen	4
3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung	5
3.1. Unterrichtstätigkeit an der Schule	5
3.2. Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung im 1. Schulhalbjahr	6
3.3. Mentorat	6
3.4. Seminarveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr	7
Prüfungsrücktritt bei Krankheit	8
4. Allgemeines.....	8
4.1. Einsatz als Klassenleitung	8
4.1. Vertretungsunterricht	8
4.2. Außerschulische Veranstaltungen	8
4.3. Teilzeit	9
4.4. Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich.....	9
4.5. Schwangerschaft.....	9
4.6. Fahrtkosten.....	10
5. Weiterführende Links.....	11

Juli 2025 (2. Auflage)

1. Zuständigkeiten

- Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium, mit welchem – in Vertretung für das Land Baden-Württemberg – der Arbeitsvertrag geschlossen wurde.
- Stammdienststelle der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ist die Schule, für welche sie eingestellt sind - für die gesamte Dauer des Direkteinstiegs (in der Regel drei Jahre).
- Verantwortlich für die schulische Tätigkeit ist die Schulleiterin/der Schulleiter der Schule der Direkteinsteigerin/des Direkteinsteigers.
- Das Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte ist für die Organisation und Gestaltung der Seminarveranstaltungen während der Pädagogischen Schulung zuständig. Der Seminarort der Intensivphase sowie der Seminarort nach Abschluss der Intensivphase werden seitens des Arbeitsgebers hinsichtlich Ort und Häufigkeit der Teilnahme festgelegt. Dies kann auch einen Wechsel des Seminarstandortes nach der Intensivphase bedeuten.
- Die Organisation der Überprüfung (Prüfungen entsprechend SPO 2014 in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt durch die Außenstellen des Landeslehrerprüfungsamts (LLPA) bei den Regierungspräsidien.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Zeitlicher Ablauf des Direkteinstiegs:

1. Schuljahr		2. Schuljahr		3. Schuljahr	
1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Einstellung (Sept.)					Erwerb der Laufbahnbefähigung
Intensivphase					
Ausbildung und Unterrichtstätigkeit in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung			Zweite Fachrichtung		
Pädagogische Schulung und Überprüfung				Jahr der Bewährung	
Pädagogische Schulung (Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte), im 3. Halbjahr Beginn der Überprüfungsphase			Überprüfungsphase	an der Schule der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung	

2.2 Arbeitsvertrag

Der Vertrag wird zunächst als befristetes Arbeitsverhältnis (einjährige Befristung mit Erprobung als Befristungsgrund) in Vollzeit abgeschlossen. Die Probezeit dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann von beiden Seiten ohne Grund gekündigt werden.

Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung und Überprüfung ist verpflichtend. Innerhalb des ersten Schuljahres ist die Bewährung der Direkteinsteiger/Direkteinsteigerinnen durch die Schulleitung festzustellen. Dies erfolgt nach Aufforderung des zuständigen Regierungspräsidiums (Beurteilungsformular mit Befähigungsmerkmalen). Bei Nicht-Bewährung (innerhalb des ersten Schuljahres) endet das Arbeitsverhältnis mit Auslaufen des befristeten Vertrags.

Bei Bewährung innerhalb des ersten Jahres wird der Vertrag in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis unter einer auflösenden Bedingung umgewandelt. Falls das am Ende dieser Schulung durchgeführte Überprüfungsverfahren auch nach ggfs. erfolgter Wiederholung nicht erfolgreich absolviert wird, endet der Vertrag mit einer 2-wöchigen Auslaufrist nach erfolgter schriftlicher Mitteilung über die nicht erfolgreiche Teilnahme an der Überprüfung.

Bei den Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteigern erfolgt keine „Überprüfung Übernahme selbständiger Unterricht“ entsprechend § 10 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SPO 2014.

Nach erfolgreichem Abschluss der Pädagogischen Schulung erfolgt das Jahr der Bewährung (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 LVO-KM).

2.3 Krankmeldungen

Die Stammdienststelle von Lehrkräften im Direkteinstieg ist die Schule, daher erfolgt die Krankmeldung an der Schule; das Seminar ist an einem Seminartag durch die Direkteinsteigerin/den Direkteinsteiger zusätzlich zu informieren. Dauert die Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer über den Dienstweg (Stammdienststelle Schule) an das Regierungspräsidium eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

Hierbei erfolgt die Übermittlung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arzt an die technische Plattform des LBV. Die Schulleitung hat die Möglichkeit, diese automatisiert abzurufen. Wir empfehlen, die Schule über das Vorliegen einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu informieren. Das Merkblatt hierzu findet sich unter:

[Verfahrensbeschreibung Datenaustausch eAU-Arbeitgeber-Krankenkassen](#)

Bei einem langfristigen Ausfall einer Direkteinsteigerin/ eines Direkteinsteigers, findet eine individuelle Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium als personalverwaltender Behörde, der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts beim Regierungspräsidium, dem Seminar und der Schulleitung statt.

Prüfungen im Rahmen der Überprüfung:

Für das Fernbleiben bzw. den Rücktritt von einer Prüfung gilt außerdem § 25 SPO 2014. Gegebenenfalls ist ein individueller Ausbildungsplan durch das Seminar oder ein gesonderter Prüfungsplan durch die zuständige Außenstelle des LLPA zu erstellen.

3. Organisatorische Hinweise zur Pädagogischen Schulung

3.1 Unterrichtstätigkeit an der Schule

Die Unterrichtstätigkeit findet in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen des/der Teilnehmenden statt und ist wie folgt aufgegliedert:

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
Hospitation/ begleiteter Unterricht	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. angeleiteter Unterricht <i>in der 2. sonderpädagogischen Fachrichtung*</i>
selbstständiger Unterricht	6 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	10 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>	8 Std./W. <i>in der 1. sonderpädagogischen Fachrichtung</i>
Summe Schule	12 Std./W.	14 Std./W.	16 Std./W.	16 Std./W.

* zunehmend selbständiges Unterrichten

3.2. Hinweise zur Intensivphase der Pädagogischen Schulung im 1. Schulhalbjahr

Die Inhalte orientieren sich jeweils an den vom KM und ZSL veröffentlichten Konzeptionen zur Pädagogischen Schulung. Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist ein verpflichtender Bestandteil des Direkteinstiegs. Die Pädagogische Schulung im Direkteinstieg Lehramt SOP umfasst ca. zwei Schuljahre.

Im ersten Halbjahr, der Intensivphase, findet die Pädagogische Schulung an einem oder mehreren ausgewählten Seminar/en in Baden-Württemberg statt.

Teile der Intensivphase sind als vor dem ersten Schultag stattfindende Kompakt-tage vorgesehen, weitere Teile der Intensivphase werden durch das ab dem zweiten Halbjahr aufnehmende Seminar übernommen. Dies kommt den spezifischen Merkmalen des Direkteinstiegs, selbstständige Unterrichtstätigkeit von Beginn an, entgegen. Die Aufteilung der Seminarveranstaltungen in der Intensivphase gestaltet sich wie folgt:

Sonderpädagogik:

Der Stundenumfang beträgt insgesamt 220 Stunden: Grundlagen Sonderpädagogik (40 Std.), sonderpädagogische Fachrichtung 1 (30 Std.), sonderpädagogische Fachrichtung 2 (30 Std.), Diagnostik (30 Std.), Schulrecht (10 Std.), Fachdidaktik - Mathematik oder Deutsch (80 Std.)

Zusätzlich erfolgt in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mindestens ein beratender Unterrichtsbesuch, optional ein weiterer Besuch durch das Seminar.

Ergänzende Hinweise zur Umsetzung:

- Das jeweilige Format der Veranstaltungen (Präsenz, online, Blended Learning) kann den Strukturen des jeweiligen Seminars angepasst werden. Dabei sollten Präsenz- und Onlineformate in einem ausgewogenen Verhältnis sein.
- Fachhospitationen, fachdidaktische Unterrichtshospitationen etc. sind im Rahmen des ausgewiesenen Stundenumfangs der Fächer seminarspezifisch realisierbar.
- Die Teilnahme an der Pädagogischen Schulung ist verpflichtend.

3.3. Mentorat

Es ist entsprechend § 13 Abs. 2 SPO 2014 auch im Direkteinstieg ein Mentorat in beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen vorgesehen. Die Schulen erhalten, genauso wie bei den Vorbereitungsdiensten, Anrechnungsstunden (vgl. Abschnitt

IV. Anrechnungen, Nummer 1. 4 der für öffentliche Schulen geltenden VwV Anrechnungsstunden und Freistellungen).

3.4. Seminarveranstaltungen ab dem 2. Schulhalbjahr

In der Zeit ab Februar (Beginn des regulären Vorbereitungsdiensts) durchlaufen die Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger die essentiellen Seminarveranstaltungen (inhaltliche Kernbereiche der Seminarveranstaltungen, die im Hinblick auf die Überprüfung unverzichtbar sind sowie u.a. Medienbildung) des Vorbereitungsdienstes gemeinsam mit den angehenden Lehrkräften bzw. Lehramtsanwärter/innen. Ggf. ergänzende spezielle Angebote für Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger sind bei Feststellung des Bedarfs durch das ZSL möglich.

3.5. Überprüfung in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnungen

Die Überprüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der für die abschließende Staatsprüfung maßgeblichen Prüfungsordnungen SPO 2014 in der aktuellen Fassung und nach Terminplan des Landeslehrerprüfungsamts.

Schulleiterbeurteilung	<ul style="list-style-type: none">- spätestens drei Monate vor Beendigung der Pädagogischen Schulung
Schulrechtsprüfung (Schulrecht, Beamtenrecht sowie aufgabenbezogenem Jugend- und Elternrecht)	<ul style="list-style-type: none">- 2. Jahr, erstes Halbjahr- Prüfungsgespräch von etwa 20 Minuten
Pädagogisches Kolloquium	<ul style="list-style-type: none">- 2. Jahr, zweites Halbjahr- Einzelprüfung von etwa 45 Minuten
Beurteilung der Unterrichtspraxis	<ul style="list-style-type: none">- 2. Jahr, erstes Halbjahr (erste sonderpädagogische Fachrichtung), zweites Halbjahr (zweite sonderpädagogische Fachrichtung)- Überprüfung der unterrichtspraktischen Fähigkeiten Unterrichtsdauer 60 - 90 Minuten
Fachdidaktische Kolloquien	<ul style="list-style-type: none">- in der Regel im Anschluss an die jeweilige unterrichtspraktische Prüfung- Dauer etwa 45 Minuten

Prüfungsrücktritt bei Krankheit

Bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung wegen Krankheit gilt § 25 SPO entsprechend. Das ärztliche Attest muss die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befunde (Diagnose) und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten. Es wird über die Schulleitung an die Außenstelle des LLPA gesandt.

Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Die Außenstelle des LLPA informiert über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die einmalige Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsteilen.

Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist einmal möglich; hierbei gelten jeweils die Bestimmungen der SPO 2014 entsprechend.

4. Allgemeines

4.1. Einsatz als Klassenleitung

Ein Einsatz als Klassenleitung ist im Rahmen der Pädagogischen Schulung nicht vorgesehen. Hierbei gelten die entsprechenden Ausführungen zum Vorbereitungsdienst.

Im Bewährungsjahr (drittes Schuljahr) ist ein Einsatz als Klassenleitung möglich.

4.1. Vertretungsunterricht

Prinzipiell stehen die berufsbegleitende Qualifizierung und Unterrichtsverpflichtung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen im Vordergrund. Auch die Hospitationsstunden sowie der begleitende Unterricht beziehen sich auf die Tätigkeit an der Schule. Daher können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger während der Pädagogischen Schulung in der Regel nicht für Vertretungsunterricht herangezogen werden.

4.2. Außerschulische Veranstaltungen

Dienstliche Veranstaltungen des Seminars haben grundsätzlich Vorrang vor Schulveranstaltungen. Die berufsbegleitende Qualifizierung der Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger umfasst neben der Unterrichtstätigkeit und den Seminarveranstaltungen auch Veranstaltungen der Schule. Außerunterrichtlichen Veranstaltungen

tungen kommt bei der Verwirklichung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags eine besondere Bedeutung zu. Daher sollen Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger auch an Veranstaltungen der Schule (z.B. Gesamtlehrer-, Klassen-, Fachkonferenz, ggf. Klassenpflegschaftsabende) teilnehmen, sofern nicht zeitgleich Veranstaltungen des Seminars stattfinden. Bei sonstigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger ggf. in geringem Umfang als Begleitpersonen zu Rate gezogen werden, wobei die üblichen Regelungen für die Genehmigung durch die Schulleitung gelten. Im Hinblick auf Klassenfahrten/Schullandheimaufenthalte/Projekttagen etc. ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht in die jeweiligen Prüfungsphasen fallen dürfen.

4.3. Teilzeit

Derzeit ist keine Möglichkeit vorgesehen, die Pädagogische Schulung des Direkteinstiegs in Teilzeit zu absolvieren.

Sofern das Bewährungsjahr in Teilzeit absolviert werden soll, muss spätestens im Dezember des zweiten Schuljahres mit der Schulleitung Kontakt aufgenommen werden. Das Bewährungsjahr (drittes Schuljahr) kann in Teilzeit, mindestens jedoch mit einem halben Deputat absolviert werden. Ein STEWI-Antrag auf Teilzeit ist zum ersten Tag nach den Weihnachtsferien zu stellen.

4.4. Schwerbehinderung/Nachteilsausgleich

Bei Vorliegen einer Schwerbehinderung kommen insbesondere pauschale und individuelle Nachteilsausgleiche in Betracht, um eine chancengleiche Teilhabe in der Pädagogischen Schulung herzustellen und Nachteile zu vermeiden.

Teil des pauschalen Nachteilsausgleichs ist die Gewährung einer pauschalen Deputatermäßigung im Umfang von einer Stunde beim selbständigen Unterricht (in Anlehnung an § 13 Abs. 4 SPO 2014) im Direkteinstieg. Direkteinsteigerinnen und Direkteinsteiger erhalten diese von Anfang an über alle Halbjahre hinweg, da sie auch bereits von Anfang an selbständig unterrichten.

Die Hinweise bezüglich Schwerbehinderung im Vorbereitungsdienst gelten entsprechend.

4.5. Schwangerschaft

Die Hinweise bezüglich Schwangerschaft im Vorbereitungsdienst (z.B. zur Mitteilung an die Dienststelle, zur Gefährdungsbeurteilung sowie zu Mutterschutz und

Elternzeit) gelten entsprechend. Personalverwaltende Behörde ist das Regierungspräsidium (siehe oben).

Für sonstige Belange der Pädagogischen Schulung sind das jeweilige Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Seminar), für spätere Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung die jeweilige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamts zuständig.

Gegebenenfalls kann nach der Rückkehr aus Mutterschutz und Elternzeit ein individueller Ausbildungsplan erforderlich sein.

4.6. Fahrtkosten

Stammdienststelle ist die Schule, für welche die Einstellung erfolgt ist (siehe oben).

Direkteinsteigerinnen/Direkteinsteiger sind hinsichtlich der Abrechnung der entstehenden Reisekosten zu Seminarveranstaltungen wie Anwärterinnen/Anwärter im Vorbereitungsdienst zu behandeln.

5. Weiterführende Links

Prüfungsordnungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Pruefungsordnungen-Ausbildungsstandards>

Handreichungen:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Service/Handreichungen+zu+Lehramtspruefungen>

Terminpläne:

<https://llpa.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Termine>

Informationen zum Umgang mit Schwerbehinderung im VD:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E788499293/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/Nachteilsausgleiche%20in%20der%20Lehrerbildung%206-2021.pdf

Informationen für erkrankte und schwerbehinderte Lehrkräfte:

https://sbv-schule.kultus-bw.de/site/pbs-bw-rebrush2024/get/documents_E-1978654748/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/schwerbehindertenvertretung-schule-bw/pdf/SBV-Brosch%C3%BCre%20Endfassung%2019-02-2025%20.pdf

eAU - elektronische Meldungen bei Arbeitsunfähigkeit:

<https://lbv.landbw.de/service/eau-meldungen>

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Redaktion: Ina Gonnermann, KM, Referat 21
 Claudia Neuner, KM, Referat 21
 Claudia Koster, ZSL, Referat 21